



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/176-2022#019
Datum: 21.10.2022

Vorläufige Anordnung

gemäß § 18 Abs. 2 AEG

für das Vorhaben

**„Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 1,
2. Planänderung“**

in der Stadt Frankfurt am Main

Bahn-km 2,400 bis 8,660

der Strecke 3660 Frankfurt Süd - Aschaffenburg

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt am Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Vorläufige Anordnung.....	4
A.2	Planunterlagen.....	5
A.3	Besondere Entscheidungen	8
A.3.1	Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG.....	8
A.3.2	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“.....	9
A.3.3	Konzentrationswirkung	9
A.4	Nebenbestimmungen	9
A.4.1	Leitungsumverlegung Danziger Platz	9
A.4.2	AVV Baulärm	9
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	10
A.4.4	Artenschutz	10
A.4.5	Ökologische Baubegleitung.....	10
A.4.6	Kampfmittel	11
A.4.7	Freihaltung von Zugängen	11
A.4.8	Im Planfeststellungsverfahren gemachte Zusagen	11
A.4.9	Unterrichtungspflichten.....	11
A.5	Sofortige Vollziehung	12
A.6	Gebühr und Auslagen	12
A.7	Hinweise	12
B.	Begründung	13
B.1	Sachverhalt	13
B.1.1	Gegenstand der vorläufigen Anordnung	13
B.1.2	Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung	14
B.1.3	Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden.....	14
B.1.4	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	15
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	15
B.2.1	Rechtsgrundlage	15
B.2.2	Zuständigkeit.....	15
B.3	Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung.....	15
B.3.1	Reversibilität der Maßnahme.....	16
B.3.2	Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn	17
B.3.3	Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten.....	19
B.4	Begründung der besonderen Entscheidungen.....	34
B.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege, Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG.....	34

B.4.2	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“	34
B.5	Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen	36
B.5.1	Rechte der betroffenen Leitungsbetreiber	36
B.5.2	Schutz vor Baulärm	36
B.5.3	Auswirkungen der vorgezogenen Maßnahmen auf die Schutzgüter gemäß UVPG a.F.	36
B.5.4	Naturschutz und Landschaftspflege	38
B.5.5	Artenschutz	38
B.5.6	Ökologische Baubegleitung.....	38
B.5.7	Kampfmittel	38
B.5.8	Freihaltung von Zugängen	38
B.6	Abwägung der vorbereitenden Maßnahmen.....	38
B.7	Ermessen.....	39
B.8	Sofortige Vollziehung	39
B.9	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	39
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	39

Auf Antrag der DB Netz AG erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) folgende

Vorläufige Anordnung

A. Verfügender Teil

A.1 Vorläufige Anordnung

Für das Vorhaben „Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 1, 2. Planänderung“ in der Stadt Frankfurt am Main, Bahn-km 2,400 bis 8,660 der Strecke 3660 Frankfurt-Süd – Aschaffenburg, wird eine vorläufige Anordnung mit den aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen.

Gegenstand der vorläufigen Anordnung sind folgende Maßnahmen:

- Gehölzbeseitigung im Bereich „Frankfurt Ost“ zwischen dem zukünftigen Bahn-km 53,8 und dem zukünftigen Bahn-km (im Weiteren: Bahn-km) 54,0 der Strecke 3685 sowie zwischen Bahn-km 54,07 und Bahn-km 54,25 der Strecke 3685 mit einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt 7.443 m²,
- Gehölzbeseitigung im Bereich „Lahmeyerbrücke“ zwischen Bahn-km 56,45 und Bahn-km 56,55 der Strecke 3685 mit einer Flächeninanspruchnahme von 332 m²,
- Gehölzbeseitigung im Bereich „Ernst-Heinkel-Straße“ zwischen Bahn-km 57,48 und Bahn-km 57,53 mit einer Flächeninanspruchnahme von 420 m²,
- Gehölzbeseitigung im Bereich „Am roten Graben“ bei Bahn-km 59,45 der Strecke 3685, Entfernung von 2 Bäumen
- die Umsetzung einer CEF-Maßnahme im Bereich „Frankfurt Mainkur“ bei Bahn-km 58,85 bis 59,02 der Strecke 3685 mit einer Flächeninanspruchnahme von 3.999 m² sowie
- Leitungsumverlegungen der auf Seite 17 (Tabelle 5) des Antrags gelisteten Leitungen im Bereich „Frankfurt Danziger Platz“ bei ca. Bahn-km 52,901 bis Bahn-km 54,510 der Strecke 3685 mit einer Flächeninanspruchnahme von 20.240 m².

A.2 Planunterlagen

Der vorläufigen Anordnung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Erläuterungsbericht zur vorläufigen Anordnung, integriert in den Antrag vom 19.08.2022, mit Stand der Überarbeitung vom 31.08.2022	genehmigt
1	Grunderwerbsplan, Strecke 3685: Bau-km 53,525 – Bau-km 54,282, Strecke 3660: km 2,095 – km 2,877, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nur zur Information
1a	Grunderwerbsverzeichnis, Stadt/Gemeinde: Frankfurt am Main, Gemarkung: Frankfurt am Main 06 0478, Stand: 2. Planänderung, 69 Seiten	Nur zur Information
2	Konfliktplan Biotoptypen, Tiere, Landschaftsbild / Erholung, Strecke 3685: Bau-km 53,525 – Bau-km 54,282, Strecke 3660: km 2,268 – km 2,877, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nur zur Information
3	Grunderwerbsplan, Strecke 3685: Bau-km 56,057 – Bau-km 56,960, Strecke 3660: km 4,651 – km 5,553, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nur zur Information
4	Konfliktplan Biotoptypen, Tiere, Landschaftsbild / Erholung, Strecke 3685: Ba-km 56,057 – Bau-km 56,960, Strecke 3660: km 4,651 – km 5,553, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nur zur Information
5	Grunderwerbsplan, Strecke 3685: Bau-km 56,960 – Bau-km 57,858, Strecke 3660: km 5,553 – km 6,445, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Konfliktplan Biotoptypen, Tiere, Landschaftsbild / Erholung, Strecke 3685: Bau-km 56,960 – Bau-km 57,858, Strecke 3660: km 5,553 – km 6,445, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nur zur Information
7	Grunderwerbsplan, Strecke 3685: Bau-km 59,275 – Bau-km 59,778, Strecke 3660: km 7,868 – km 8,371, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nur zur Information
7a	Grunderwerbsverzeichnis, Stadt/Gemeinde: Frankfurt am Main, Gemarkung: Fechenheim 06 0492, Stand: 2. Planänderung, 38 Seiten	Nur zur Information
8	Konfliktplan Biotoptypen, Tiere, Landschaftsbild / Erholung, Strecke 3685: Bau-km 59,275 – Bau-km 59,778, Strecke 3660: km 7,868 – km 8,371, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nur zur Information
9	Maßnahmenlageplan, Strecke 3685: Bau-km 53,525 – Bau-km 54,282, Strecke 3660: km 2,268 – km 2,877, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nach Maßgabe der vorläufigen Anordnung festgesetzt
10	Leitungsbetroffenheiten Dritter, Strecke: 3685: Bau-km 56,057 – Bau-km 56,960, Strecke: 3660: km 4,651 – 5,553, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Nur zur Information
11	Maßnahmenlageplan, Strecke 3685: Bau-km 56,057 – Bau-km 56,960, Strecke 3660: km 4,651 – km 5,553, Planungsstand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nach Maßgabe der vorläufigen Anordnung festgesetzt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12	Maßnahmenlageplan, Strecke 3685: Bau-km 56,960 – Bau-km 57,858, Strecke 3660: km 5,553 – km 6,445, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nach Maßgabe der vorläufigen Anordnung festgesetzt
13	EÜ Ernst-Heinkel-Straße, km 6,097, Lageplan Straße, Strecke 3660: km 6,097, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:500	Nur zur Information
14	Leitungsbetroffenheiten Dritter, Strecke: 3685: Bau-km 59,275 – Bau-km 59,778, Strecke 3660: km 7,868 – km 8,371, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Nur zur Information
15	Maßnahmenlageplan, Strecke 3685: Bau-km 59,275 – Bau-km 59,778, Strecke 3660: km 7,868 – km 8,371, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nach Maßgabe der vorläufigen Anordnung festgesetzt
16	S-Bahn Rhein Main, Nordmainische S-Bahn: Vollausbau der Nordmainischen S-Bahn zwischen dem Anschluss Konstabler Wache in Frankfurt/Main und Hanau Hauptbahnhof, PFA 1: Frankfurt, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: 2. Planänderung, 80 Seiten	Nur zur Information
17	Konfliktplan Biotoptypen, Tiere, Landschaftsbild / Erholung, Strecke 3685: Bau-km 58,375 – Bau-km 59,275, Strecke 3660: km 6,968 – km 7,868, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nur zur Information
18	S-Bahn Rhein Main, Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt Frankfurt, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenverzeichnis, Maßnahmenblätter erzeugt in FINK, Stand: 2. Planänderung, 91 Seiten	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
19	Maßnahmenlageplan, Strecke 3685: Bau-km 58,375 – Bau-km 59,275, Strecke 3660: 6,968 – km 7,868, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nach Maßgabe der vorläufigen Anordnung festgesetzt
20	Grunderwerbsplan, Strecke 3685: Bau-km 58,375 – Bau-km 59,275, Strecke: 3660: km 6,968 – km 7,868, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:1.000	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung Nur zur Information
21	S-Bahn-Station Frankfurt (M)-Ost, Leitungsumverlegung, Strecke: 3685: Bau-km 52,901 – Bau-km 54,510, Stand: 2. Planänderung, Maßstab: 1:250	Mit Eintragungen in Dunkelblau bezüglich des Antrags auf vorläufige Anordnung und Markierung der durch die Leitungsumverlegung betroffenen Flächen in Beige Nach Maßgabe der vorläufigen Anordnung festgesetzt
22	S-Bahn Rhein-Main, Nordmainische S-Bahn, Erläuterungsbericht (für den Planfeststellungsabschnitt 1), Stand: 2. Planänderung, 171 Seiten	Nur zur Information

Für die Prüfung des Antrags auf Erlass der vorläufigen Anordnung wurden durch die Planfeststellungsbehörde zudem die Planfeststellungsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 1, sowie die Verfahrensakten für das Planfeststellungsverfahren herangezogen.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

Im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird der Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) sowie der Vermeidungsmaßnahmen, wie sie sich insbesondere aus der artenschutzrechtlichen

Prüfung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ergeben, die Gegenstand eines etwaigen Planfeststellungsbeschlusses sein werden, gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen.

A.3.2 Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“

Für die Gehölzbeseitigung im Bereich „Frankfurt Ost“ und im Bereich „Lahmeyerbrücke“ sowie für die Entfernung von zwei Bäumen im Bereich „Am roten Graben“ wird im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde eine Genehmigung gemäß §§ 4, 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ erteilt.

A.3.3 Konzentrationswirkung

Durch die vorläufige Anordnung werden die vorbereitenden Maßnahmen für die Realisierung der Nordmainischen S-Bahn im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgesetzt; neben der vorläufigen Anordnung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Leitungsumverlegung Danziger Platz

1. Die Umverlegung der Leitungen ist mit den jeweiligen Leitungsbetreibern abzustimmen. Hierfür sind die entsprechenden Vorlaufzeiten gemäß den Stellungnahmen der Leitungsbetreiber im Planfeststellungsverfahren zu beachten.
2. Bezüglich der umzuverlegenden Leitungen sind die im Bauwerksverzeichnis für das Planfeststellungsverfahren enthaltenen Hinweise zu beachten (Anlage 4b vom 17.12.2019).

A.4.2 AVV Baulärm

Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sind zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten ist dem Eisenbahn-Bundesamt durch Vorlage eines Baulärmgutachtens nachzuweisen, dass die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden. Sieht das Gutachten

Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm vor, so sind diese von der Vorhabenträgerin umzusetzen.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

1. Bezüglich der vorgezogenen Gehölzbeseitigungen in den Bereichen „Frankfurt Ost“, „Lahmeyerbrücke“, „Ernst-Heinkel-Straße“ und „Am roten Graben“ sind die für den Planfeststellungsabschnitt 1 vorgesehenen jeweils relevanten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für die jeweils relevanten Schutzgüter umzusetzen.
2. Im Bereich des Danziger Platzes ist das Lagern von Baumaterial oder Befahren im Kronenbereich der Bestandsbäume nicht zulässig.
3. Mit dem Grünflächenamt der Stadt Frankfurt am Main ist abzustimmen, ob die zu erhaltenden Straßenbäume im nördlichen Bereich des Danziger Platzes durch Schutzzäune vor Beschädigungen durch den Baubetrieb zu schützen sind.
4. Die Fällung der beiden Bäume im Bereich „Am roten Graben“ ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.4.4 Artenschutz

1. Die beiden zu fällenden Bäume im Bereich „Am roten Graben“ sind unmittelbar vor der Fällung daraufhin zu überprüfen, ob sie als Fledermausquartier dienen. Besteht der Verdacht oder ist Fledermausbesatz vorhanden, muss die Obere Naturschutzbehörde informiert und mit dieser das weitere Vorgehen abgesprochen werden.
2. Im Bereich „Lahmeyerbrücke“ dürfen die Gehölze zunächst nur oberflächennah abgeschnitten werden. Eine Rodung der Wurzelstöße ist erst im Frühjahr zulässig, wenn die Eidechsen die Winterquartiere verlassen haben.
3. Bezüglich des Ersatzhabitats für Zauneidechsen (Maßnahme „A12.1 CEF“) im Bereich des Bahnhofs „Frankfurt Mainkur“ ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Umsetzung der Maßnahme eine Ausführungsplanung vorzulegen.

A.4.5 Ökologische Baubegleitung

Es ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die die vorab durchgeführten Gehölzbeseitigungen und die Herrichtung des Eidechsenhabitats sowie die nach

Abstimmung mit dem Grünflächenamt ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen im Bereich des Danziger Platzes zu überwachen hat.

A.4.6 Kampfmittel

Bezüglich der Kampfmittelbelastung und einer ggf. erforderlichen Kampfmittelräumung ist die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, vom 20.06.2016, Az.: I 18 KMRD- 6b 06/05- Ffm 4397-2016, zu beachten.

A.4.7 Freihaltung von Zugängen

Der Zugang zum Regionalbahnhof Frankfurt Ost in Hochlage ist zu jeder Zeit freizuhalten (Flurstück 2/3, Flur 414, Gemarkung Bezirk 26 (479)). Zudem ist die Personenunterführung (BW 032 k) zwischen Danziger Platz und Hanauer Landstraße bzw. Ferdinand-Happ-Straße inklusive der Aufzüge auch jederzeit frei zugänglich zu halten.

A.4.8 Im Planfeststellungsverfahren gemachte Zusagen

Soweit die Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren Zusagen gemacht hat, welche für die vorgezogenen Maßnahmen relevant sind, hat sie diese auch bei Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen einzuhalten. Dies sind im Wesentlichen

- die Zusage bezüglich der Stellungnahme der Rhein Main-Netzdienste GmbH, die NRM-Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten und die Rhein Main-Netzdienste GmbH zu informieren, bevor Maßnahmen im Bereich des Leitungsbestandes durchgeführt werden,
- die Zusage bezüglich der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, deren Hinweise zu beachten, sowie
- die Zusage bezüglich der Stellungnahmen der DB Kommunikationstechnik GmbH und der Vodafone GmbH, die Hinweise bezüglich der Leitungen der Vodafone D2 GmbH zu beachten.

A.4.9 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkte des Beginns und der Fertigstellung der Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Der geplante Beginn der Gehölzbeseitigungen ist dem Grünflächenamt der Stadt Frankfurt am Main rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Woche vor geplantem Beginn, anzuzeigen.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühren und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.7 Hinweise

1. Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Festsetzungen der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss für zulässig erklärt werden, wird der verfügende Teil der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss aufgehoben.
2. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen, § 18 Abs. 2 Satz 6 AEG. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde, § 18 Abs. 2 Satz 7 AEG. Der Betroffene ist durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird, § 18 Abs. 2 Satz 8 AEG.

Im Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 Satz 6 AEG und die danach ggf. erforderliche Wiederherstellung des früheren Zustands wird darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Stadt Frankfurt am Main die natürliche Sukzession nicht ausreichend ist, sondern eine gezielte Pflanzung von Gehölzen erforderlich ist, um schneller und effektiver einen klimatisch wirksamen Vor-Eingriffszustand wiederherzustellen.

3. In der vorläufigen Anordnung sind Art und Umfang der zulässigen Baumaßnahmen sowie diejenigen Auflagen festgelegt, die zum Wohle der

Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer bereits durch die vorgezogenen Maßnahmen erforderlich werden. Die noch nicht für die vorgezogenen Maßnahmen erforderlichen Auflagen sind einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

4. Die vorläufige Anordnung gewährt nicht das Recht, Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, für das Vorhaben in Gebrauch zu nehmen. Die Berechtigung zur dauerhaften oder vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken für die Durchführung der festgesetzten vorgezogenen Maßnahmen muss sich die Vorhabenträgerin von den Rechtsinhabern, z. B. durch eine Vereinbarung, verschaffen. Die vorläufige Anordnung hat keine enteignungsrechtliche Vorwirkung.
5. Gemäß Hinweis des Amtes für Straßenbau und Erschließung der Stadt Frankfurt am Main ist zu beachten, dass in den vorgelegten Unterlagen der bereits abgeschlossene Ersatzneubau der Lahmeyerbrücke nicht dargestellt ist; dieser ist bei den vorgezogenen Maßnahmen im Bereich der Lahmeyerbrücke zu berücksichtigen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der vorläufigen Anordnung

Die vorbereitenden Maßnahmen sind im Einzelnen:

- Gehölzbeseitigung im Bereich „Frankfurt Ost“ zwischen Bahn-km 53,8 und 54,0 der Strecke 3685 sowie zwischen Bahn-km 54,07 und Bahn-km 54,25 der Strecke 3685 mit einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt 7.443 m²,
- Gehölzbeseitigung im Bereich „Lahmeyerbrücke“ zwischen Bahn-km 56,45 und Bahn-km 56,55 der Strecke 3685 mit einer Flächeninanspruchnahme von 332 m²,
- Gehölzbeseitigung im Bereich „Ernst-Heinkel-Straße“ zwischen Bahn-km 57,48 und Bahn-km 57,53 mit einer Flächeninanspruchnahme von 420 m²,
- Gehölzbeseitigung im Bereich „Am roten Graben“ bei Bahn-km 59,45 der Strecke 3685, Entfernung von 2 Bäumen

- die Umsetzung einer CEF-Maßnahme im Bereich Frankfurt Mainkur bei Bahn-km 58,85 bis 59,02 der Strecke 3685 mit einer Flächeninanspruchnahme von 3.999 m² sowie
- Leitungsumverlegungen der auf Seite 17 (Tabelle 5) des Antrags gelisteten Leitungen im Bereich „Frankfurt Danziger Platz“ bei ca. Bahn-km 52,901 bis Bahn-km 54,510 der Strecke 3685 mit einer Flächeninanspruchnahme von 20.240 m².

Diese Maßnahmen dienen als vorbereitende Maßnahmen für das Vorhaben „Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 1, 2. Planänderung“ bei Bahn-km 2,400 bis 8,660 der Strecke 3660 Frankfurt-Süd - Aschaffenburg in Frankfurt am Main.

B.1.2 Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung

Mit Schreiben vom 19.08.2022, eingegangen beim Eisenbahn-Bundesamt am 29.08.2022, hat die Vorhabenträgerin den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung gestellt. Mit E-Mail vom 31.08.2022 wurde von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes auf Unstimmigkeiten in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die überarbeiteten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 31.08.2022, beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen am 31.08.2022, vorgelegt.

B.1.3 Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die von der vorläufigen Anordnung betroffene Stadt Frankfurt am Main am 01.09.2022 per E-Mail gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG angehört. Die Stadt Frankfurt am Main hat die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt eingebunden.

Es sind Stellungnahmen der Stadt Frankfurt am Main (Stellungnahme vom 29.09.2022, Zeichen: 66.S.) sowie der Oberen Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 27.09.2022) eingegangen. Beide Stellungnahmen enthalten Forderungen und Empfehlungen, jedoch keine grundlegenden Bedenken gegen die vorgezogenen Maßnahmen.

B.1.4 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 31.07.2014, Az. 551pps/009-2014#005 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 1“ beantragt. Der Antrag ist am 31.07.2014 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat es zwei Planänderungen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG gegeben.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 2 AEG. Eine vorläufige Anordnung kann erlassen werden, wenn das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und noch nicht abgeschlossen worden ist, § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG. Sie kann vorbereitende Maßnahmen sowie Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung zum Gegenstand haben, die in ihrer Summe nicht das Vorhaben ausmachen. Die Maßnahmen müssen vom Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens umfasst sein. Dies ist hier der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin. Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG auch für den Erlass einer vorläufigen Anordnung zuständig.

B.3 Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung

Voraussetzung für den Erlass einer vorläufigen Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG,

1. dass es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. dass an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,

3. dass mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. dass die nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

B.3.1 Reversibilität der Maßnahme

Die vorläufig angeordneten Maßnahmen müssen reversibel sein. Reversibel ist eine Maßnahme, wenn die durch sie hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht eingriffsnah wieder rückgängig zu machen bzw. umkehrbar sind. Hierzu zählen solche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die so behoben werden können, dass der ursprüngliche Zustand ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt ist. Dies ist der Fall, wenn die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen der natürlichen Ressourcen und/oder des Naturhaushaltes in den Ausgangszustand zurückversetzt werden können. Die Reversibilität ist für den Einzelfall zu prüfen und die Möglichkeit, den Ausgangszustand wiederherzustellen, darzulegen.

B.3.1.1 Reversibilität der Gehölzbeseitigungen

Der zu rodende Bereich für die Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich „Frankfurt Ost“ ist in der Biotoptypenkartierung als „Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten“, als „Ausdauernde (anthropogen beeinflusste) artenarme Ruderalfluren; nitrophyten- und/oder neophytenreicher Bestände“ sowie als „Bahnanlage (Gleiskörper, Schotterbett), stillgelegt oder unregelmäßig genutzt mit Ruderalvegetation und/oder Gehölze“ definiert.

Der zu rodende Bereich im Bereich „Lahmeyerbrücke“ befindet sich an der Bahnböschung. Der Bereich ist in der Biotoptypkartierung als „Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten“ erfasst.

Der zu rodende Bereich im Bereich „Ernst-Heinkel-Straße“ ist in der Biotoptypenkartierung als „kurzlebige Ruderalflur (thermophytenreich, konkurrenzschwach, offener, meist nährstoffreicher Boden in Siedlungen und im Kulturland)“ erfasst.

Es kann für alle frei Bereiche davon ausgegangen werden, dass sich der Urzustand in angemessener Zeit selbständig wiederinstellt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Frankfurt am Main kommt auch eine gezielte Bepflanzung in Betracht.

B.3.1.2 Reversibilität der Entfernung von 2 Bäumen im Bereich „Am Roten Graben“

Im Bereich „Am Roten Graben“ sollen zwei Einzelbäume entfernt werden. Der Bereich, in dem die beiden Bäume stehen, ist als Biotoptyp „Feldgehölz (Baumhecke), großflächig“ erfasst. Die Bäume stehen am Rand des Biotops. Der derzeitige Zustand lässt sich nach der Rodung durch Ersatzpflanzungen wiederherstellen.

B.3.1.3 Reversibilität der Umsetzung einer CEF-Maßnahme im Bereich „Frankfurt Mainkur“

Für die Herstellung des Ersatzhabitats für Zauneidechsen sind die Reduktion der randlich bestehenden Brombeergebüsche sowie das Einbringen von Steinschüttungen, Totholzhaufen und Sandgruben geplant. Anschließend erfolgt die Umsiedlung der Zauneidechsen.

Die Steinschüttungen, Totholzhaufen und Sandgruben können wieder entfernt werden. Der Bewuchs der Fläche mit Brombeergebüschen würde sich von selbst wiedereinstellen. Die Eidechsen können in ihr ursprüngliches Habitat wieder umgesiedelt werden.

B.3.1.4 Reversibilität der Leitungsumverlegungen im Bereich „Frankfurt Danziger Platz“

Der gesamte Leitungsverlauf kann nach der Leitungsumverlegung wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Durch die Leitungsumverlegung sind keine Gehölzbestände betroffen, da die Leitungsumverlegung am Danziger Platz ohne Rodung der dort befindlichen Platanen umgesetzt werden kann.

B.3.2 Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn

Ein öffentliches Interesse am baldigen Beginn der Maßnahmen ist anzunehmen, wenn aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls ein Erfordernis an der vorgezogenen Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen besteht. Diese Gründe können sich auch aus dem Vorhaben ergeben. Ein öffentliches Interesse besteht unter anderem dann, wenn wirtschaftliche Interessen einer Region oder eine volkswirtschaftlich möglichst sinnvolle und sparsame Durchführung oder Gründe der Gefahrenabwehr den alsbaldigen Beginn erfordern.

Gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 25 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) gehört die Nordmainische S-Bahn als Bestandteil des Großknotens Frankfurt zum vordringlichen Bedarf. Der Bau der Nordmainischen S-Bahn ist zudem im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 als eine der Maßnahmen genannt, durch die das S-Bahnnetz betrieblich verbessert und ausgebaut werden soll.

Der Bau der Nordmainischen S-Bahn ist eine der Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung von Qualität und Kapazität der Zulaufstrecken des S-Bahn-Knotens Frankfurt. Durch diese zusätzliche Strecke sollen die östliche Frankfurter Innenstadt, die Stadt Maintal und die westlichen Stadtteile Hanau an das Netz der S-Bahn Rhein-Main angeschlossen werden. Das Vorhaben umfasst den Neubau separater Gleise für die S-Bahn sowie die barrierefreie Neugestaltung der Bahnhöfe auf der Strecke.

Der Bau der unterirdischen Station im Bereich Frankfurt Ost sowie der Bau der Eisenbahnüberführung Ernst-Heinkel-Straße sind wesentliche Bestandteile des Vorhabens Nordmainische S-Bahn. Den Baubeginn plant die Vorhabenträgerin für Ende 2023.

Die Leitungsumverlegungen am Danziger Platz sind eine zwingende Voraussetzung für die Errichtung der unterirdischen Station. Die Gehölzbeseitigung und die vorgezogene CEF-Maßnahme sind maßgeblich für den Baubeginn der Eisenbahnüberführung Ernst-Heinkel-Straße.

Könnten die Maßnahmen, die Gegenstand der vorläufigen Anordnung sind, erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben vorliegt, würde sich der Beginn der Hauptbaumaßnahmen aufgrund der umweltfachlichen Konflikte um mindestens ein Jahr verschieben.

Zudem erfolgt die Realisierung des Gesamtvorhabens im laufenden Bahnbetrieb auf der Bestandsstrecke 3660. Der Bauablauf ist daher an Sperrpausen für die hochbelastete Strecke gebunden, die bereits langfristig im Voraus beantragt und genehmigt werden. Mit diesen Sperrpausen sind Anpassungen von Fahrplänen und die Einrichtung von Umleitungsverkehren verbunden. Sofern genehmigte Sperrpausen nicht genutzt werden, müssen neue Sperrpausen mit einer Vorlaufzeit von bis zu 5 Jahren beantragt werden. Für das Vorhaben Nordmainische S-Bahn sind Sperrpausen für die Hauptbaumaßnahmen ab dem Jahr 2024 beantragt und genehmigt.

Würden die Maßnahmen, die Gegenstand der vorläufigen Anordnung sind, nicht im Laufe der Jahre 2022 und 2023 umgesetzt, würde dies zu einer Verzögerung der Realisierung des Gesamtvorhabens und zu Mehrkosten führen.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der schnellen Realisierung des Gesamtvorhabens und an der Vermeidung einer Kostensteigerung und mithin auch an dem vorzeitigen Beginn der Maßnahmen, die Gegenstand dieser vorläufigen Anordnung sind.

B.3.3 Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten

Es besteht eine positive Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Ihm stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

B.3.3.1 Verfahrensstand zum Vorhaben

Eine Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und die ordnungsgemäße Auslegung der Planunterlagen und Erörterungstermine haben für die ursprünglich vorgelegten Unterlagen sowie für zwei Planänderungen stattgefunden. Zur summarischen Beurteilung liegen alle Einwendungen und Stellungnahmen der betroffenen Dritten und Behörden aus der Anhörung sowie die vollständige Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vor.

Das Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde) hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, in Bezug auf die ursprünglichen Unterlagen sowie die beiden Planänderungen um Stellungnahme gebeten.

Von folgenden Beteiligten liegt keine Stellungnahme zu dem Vorhaben vor:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Magistrat der Stadt Hanau (erstmalig in der 3. Offenlage beteiligt)
2.	Landrat des Main-Kinzig-Kreises
3.	Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
4.	Gemeindevorstand der Gemeinde Hasselroth
5.	Gemeindevorstand der Gemeinde Freigericht
6.	Hessen Mobil, Dezernat Planung Rhein-Main
7.	Amt für Bodenmanagement Heppenheim
8.	Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9.	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Frankfurt am Main
10.	Hessische Landesbahn GmbH
11.	DB Regio AG
12.	DB Mobility Logistics AG
13.	DB Cargo AG
14.	DB Station&Service AG
15.	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte
16.	DB Netz AG, DB Netz Immobilien
17.	Deutsche Post Immobilienservice GmbH
18.	Colt technology Services GmbH
19.	Mainova AG (Die Belange der Fa. Mainova wurden in den Stellungnahmen der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH berücksichtigt)
20.	MFS Communications GmbH
21.	SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH
22.	Carrier 1 GmbH
23.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.2, Straßenverkehr
24.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
25.	Naturschutzbund Deutschland
26.	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
27.	Verband hessischer Fischer e.V.
28.	Hessische Gesellschaft für Ornithologir und Naturschutz e.V.
29.	Wanderverband Hessen e.V.
30.	Landesjagdverband Hessen e.V.
31.	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
32.	Hessischer Bauernverband

Folgende Beteiligte haben im Rahmen der 1. Offenlage mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zu dem Vorhaben vorgebracht werden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeindevorstand der Gemeinde Münster

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
3.	Bundespolizeidirektion Koblenz
4.	HessenForst Groß-Gerau
5.	HessenForst Hanau-Wolfgang
6.	Amt für Bodenmanagement Büdingen
7.	Bundesnetzagentur
8.	Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
9.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
10.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
11.	Syna GmbH
12.	EnergieNetz Mitte GmbH
13.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.1, Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Folgende Beteiligte haben im Rahmen der 2. Offenlage mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zu dem Vorhaben vorgebracht werden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeindevorstand der Gemeinde Münster
2.	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
4.	HessenForst Groß-Gerau
5.	HessenForst Hanau-Wolfgang
6.	Amt für Bodenmanagement Büdingen
7.	Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
8.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
9.	DB fernverkehr AG
10.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
11.	Syna GmbH
12.	Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
13.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Kampfmittelräumdienst
14.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 33.1, Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene
15.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 33.3, Luftverkehr
16.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz

Lfd. Nr.	Bezeichnung
17.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.1, Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Folgende Beteiligte haben im Rahmen der 3. Offenlage mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zu dem Vorhaben vorgebracht werden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Magistrat der Stadt Offenbach am Main
2.	Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
3.	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
4.	HessenForst Hanau-Wolfgang
5.	HessenForst Dieburg
6.	HessenForst Groß-Gerau
7.	Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn
8.	Amt für Bodenmanagement Büdingen
9.	Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
10.	Syna GmbH
11.	euNetworks GmbH
12.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III, 31.1, Regionalplanung
13.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 33.1, Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene
14.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.1, Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
15.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 52, Forsten
16.	Landesbetrieb HessenForst

Folgende Beteiligte haben im Rahmen der 1., 2. und/oder 3. Offenlage Stellungnahmen abgegeben, die Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
2.	Magistrat der Stadt Gelnhausen
3.	Magistrat der Stadt Mühlheim am Main
4.	Gemeindevorstand der Gemeinde Linsengericht

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Kreisausschuss des Landkreises Offenbach
6.	Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
7.	Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich Ländlicher Raum
8.	Denkmalamt der Stadt Frankfurt am Main/Landesamt für Denkmalpflege (gemeinsame Stellungnahme)
9.	Hessen Mobil
10.	Polizeipräsidium Frankfurt am Main
11.	HessenForst Dieburg
12.	Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn
13.	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
14.	Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg
15.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
16.	Hessenwasser GmbH & Co. KG
17.	IHK Frankfurt am Main
18.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
19.	Regionalverband FrankfurtRheinMain
20.	Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)
21.	traffiQ Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
22.	Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF)
23.	DB Fernverkehr AG
24.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
25.	DB Energie GmbH
26.	DB Kommunikationstechnik GmbH/Vodafone GmbH (die Stellungnahme im Verfahren wurde gemeinsam abgegeben)
27.	Verizon Deutschland GmbH
28.	Interoute Germany GmbH/GTT GmbH
29.	Hessenwasser GmbH & Co. KG
30.	Level(3) Communications GmbH/CenturyLink Communications Germany GmbH
31.	PLEdoc GmbH
32.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
33.	E.ON Kraftwerke GmbH/Uniper Kraftwerke GmbH
34.	Deutsche Telekom Technik GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
35.	1&1 Versatel Deutschland GmbH
36.	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
37.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Kampfmittelräumdienst
38.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.1, Regionalplanung
39.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
40.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene
41.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz
42.	Regierungspräsidium Darmstadt, Umweltabteilung Frankfurt am Main
43.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Wi 44, Bergaufsicht
44.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 52, Forsten
45.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1, Naturschutz – Planungen und Verfahren

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind zudem Einwendungsschreiben eingegangen.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

Die Anhörungsbehörde hat die Einwendungen sowie die Stellungnahmen mit den Beteiligten vom 26. bis 28. April 2016 in Frankfurt am Main im Saalbau Gallus erörtert. Über die Erörterung hat die Anhörungsbehörde eine Niederschrift erstellt.

Mit Schreiben vom 20.04.2017 hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die erste Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG übersandt. Diese mussten überarbeitet werden und wurden erneut mit Schreiben vom 11.04.2018 übersandt.

Die Anhörungsbehörde hat am 03. und 04.12.2018 einen zweiten Erörterungstermin in Frankfurt am Main im Saalbau Gallus durchgeführt. Über die Erörterung hat die Anhörungsbehörde eine Niederschrift erstellt.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 30.08.2019 Unterlagen für die zweite Planänderung nach § 73 Abs. 8 VwVfG übersandt. Diese mussten überarbeitet

werden; die finale Version der Planänderungsunterlagen überreichte die Vorhabenträgerin der Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 26.02.2020.

Bezüglich der 2. Planänderung hat die Anhörungsbehörde gemäß § 18a Nr. 2 AEG von einer Erörterung abgesehen.

Mit Datum vom 07.04.2021 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet.

B.3.3.2 Umweltverträglichkeit

B.3.3.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist auf das Verfahren die Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt (in der Folge: UVPG a.F.), anzuwenden, da die Unterlagen gemäß § 6 UVPG a.F. der Planfeststellungsbehörde vor dem 16.05.2017 vorgelegt wurden, und zwar mit Schreiben vom 31.07.2014 als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

Die Vorhabenträgerin hat einen den Anforderungen des § 6 UVPG a.F. entsprechende UVS über das Vorhaben vorgelegt, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist. Auf der Grundlage der vorliegenden UVS sind die von den vorbereitenden Maßnahmen ausgehenden Umweltauswirkungen zu bewerten, vgl. § 12 UVPG a.F..

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG a.F. erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Wegen der Änderungen des Plans nach Auslegung wurde bezüglich beider Planänderungen eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen.

B.3.3.4 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG a.F.

Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a.F. normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit

anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVP a.F. genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat insbesondere anhand der UVS und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen (vgl. hierzu die Allgemein verständliche Zusammenfassung, S. 208ff. der UVS):

Der Ausbau der Bahntrasse um zwei neue S-Bahngleise hat einen Vegetationsverlust zur Folge. Weitere Verluste entstehen durch den geplanten Neubau von Lärmschutz- und Stützwänden sowie durch Baustraßen, Baustreifen und Baustelleneinrichtungen. Die betroffenen Biotoptypen sind aber zumeist bereits in ihrer Funktion durch die Bahntrasse beeinträchtigt. Zum Teil sind Biotoptypen hoher und sehr hoher Bedeutung betroffen.

Die hauptsächlichen Konflikte bei den Tierarten/-gruppen bestehen bezüglich Fledermäusen, Zaun- und Mauereidechsen, einer gefährdeten Heuschreckenart und des Feldhasens. Durch den Verlust bahnbegleitender Vegetation kommt es zu Verlusten von Lebensräumen dieser Tierarten/-gruppen.

Durch die Baumaßnahme kommt es sowohl anlage- als auch baubedingt zur Umlagerung bzw. Überlagerung natürlich gewachsener Böden, so dass Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) eingeschränkt werden bzw. dauerhaft verloren gehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer können ausgeschlossen werden.

Kultur- und Sachgüter sind im Planfeststellungsabschnitt 1 mit Ausnahme des Ostparks nicht betroffen.

Relevante Lärmimmissionen gehen nach Fertigstellung des Ausbauvorhabens insbesondere vom Güterverkehr und Fernbahnverkehr auf der bereits bestehenden Gleisanlage aus. Die Zusatzbelastungen durch das Vorhaben im Bereich der nordmainischen Verbindung zwischen Frankfurt und Hanau sind geringfügig, d.h. im Mittelungspegel tags und nachts kleiner als 1 dB(A). Gleichzeitig werden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen, um zukünftig die Grenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) einzuhalten.

Im Verlauf des Baubetriebs ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu rechnen. Dementsprechend sind weitergehende Maßnahmen zum Schallschutz bzw. zur Schaffung von vorübergehendem Ersatzwohnraum zu ergreifen.

In der abschnittsübergreifenden Gesamtschau für alle drei Planfeststellungsabschnitte sind keine Umweltauswirkungen erkennbar, die die Zulässigkeit des Vorhabens aus Umweltsicht in Frage stellen. Alle fachgesetzlichen Umweltauflagen können durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation voraussichtlich erfüllt werden. Für die Umweltauswirkungen im Planfeststellungsabschnitt 1 ergibt sich keine abweichende Beurteilung.

B.3.3.5 Planrechtfertigung und Variantenentscheidung

Für das Vorhaben besteht eine Planrechtfertigung. Gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 25 BSWAG gehört die Nordmainische S-Bahn als Bestandteil des Großknotens Frankfurt zum vordringlichen Bedarf. Die Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan ist gemäß § 1 Abs. 2 BSWAG für die Planfeststellung nach § 18 AEG bindend.

Die der Gesamtplanung zugrundeliegende Variante hat sich als vorzugswürdig erwiesen. Hinsichtlich der grundsätzlichen Ausbauseite nördlich der vorhandenen Gleise sind keine weiteren Varianten durch die Vorhabenträgerin untersucht worden. Aufgrund der Lage der westlichen Anbindung der S-Bahntrasse an die S-Bahntunnelstammstrecke ist im Abschnitt Frankfurt ausschließlich ein nördlicher Ausbau der bestehenden Bahntrasse realisierbar. Darüber hinaus bestehen entlang der Strecke weitere Zwangspunkte zur Festlegung der Gleistrasse.

Für den Planfeststellungsabschnitt 1 wurden aus technischer Sicht Varianten bezüglich der Frage Tunnel- oder Troglösung sowie bezüglich der verkehrlichen Erschließung des Haltepunkts Fechenheim und BÜ-Beseitigung Cassellastraße

betrachtet (siehe hierzu Unterlage 22, S-Bahn Rhein-Main, Nordmainische S-Bahn, Erläuterungsbericht (für den Planfeststellungsabschnitt 1), Stand: 2. Planänderung, S. 19ff.)

B.3.3.6 Abweichungen vom Regelwerk

Für den Bereich des Tunnels zwischen Konstabler Wache und Grüner Straße, der bereits 1983 errichtet wurde, kommt es zu einer Abweichung vom Regelwerk.

Diesbezüglich wurde durch Referat 21 des Eisenbahn-Bundesamtes am 08.03.2010 die Zustimmung im Einzelfall erteilt.

B.3.3.7 Abschnittsbildung

Die Vorhabenträgerin hat sich nach Abwägung für eine Unterteilung des Projektes in drei Planfeststellungsabschnitte, entsprechend der Grenzen der betroffenen Städte/Gemeinden, entschieden. Der gesamte Planfeststellungsbereich befindet sich ausschließlich im Land Hessen, Regierungsbezirk Darmstadt. Der Planfeststellungsabschnitt 1 wird ausschließlich in der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main realisiert. Von den beiden anderen Planfeststellungsabschnitten sind die Städte Maintal und Hanau, beide im Main-Kinzig-Kreis gelegen, betroffen.

B.3.3.8 Raumordnung und Landesplanung

Der Bau der Nordmainischen S-Bahn ist im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 als eine der Maßnahmen genannt, durch die das S-Bahnnetz betrieblich verbessert und ausgebaut werden soll.

B.3.3.9 Wasserhaushalt

B.3.3.9.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Planfeststellung für die Nordmainische S-Bahn Planfeststellung hat die Vorhabenträgerin für folgende Benutzungen wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt:

Für den Bereich der freien Strecke:

- Entnahme von Lenzwasser und die temporäre Restwasserentnahme aus wasserdruckhaltenden Baugruben und Einleitung des geförderten Grundwassers in die öffentliche Kanalisation,
- Streckenentwässerung außerhalb Wasserschutzgebiet (WSG),

- Einbauten im Grundwasser.

Für den Bereich Tunnel/Trog:

- Einbringen von Stoffen in Gewässer (hier Grundwasser),
- Einleiten von Stoffen (hier Grundwasser) über Infiltrationsbrunnen in Gewässer (hier Grundwasser),
- Entnahme von Grundwasser über Abwehrbrunnen zur Vermeidung des Schadstofftransports von Altlastenverdachtsflächen infolge geänderter Grundwasser-Strömungsverhältnisse,
- Einleiten von Stoffen (hier Grundwasser und Niederschlagswasser) in Gewässer,
- Entnahme von Grundwasser während der Baumaßnahme,
- Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser.

B.3.3.9.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Eine signifikante Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes des im Wirkraum liegenden Grundwasserkörpers ist nicht zu erwarten. Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser entsprechend WHG bzw. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden nicht tangiert.

Auch sind keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und ihre Retentionsräume zu erwarten. Das Verschlechterungsverbot der WRRL wird beachtet und durch das Vorhaben wird die Umsetzung des Verbesserungsgebots gemäß WRRL nicht verhindert.

B.3.3.10 Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die Realisierung des Vorhabens Nordmainische S-Bahn, Planfeststellungsabschnitt 1, kommt es zu Eingriffen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Die nach Vermeidung verbleibenden erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend funktional gleichartig und insgesamt gleichwertig im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert.

B.3.3.11 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine FFH-Gebiete. Für außerhalb des Untersuchungsgebiets gelegene FFH-Gebiete können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund deren Entfernung zum Vorhaben sowie aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb des teilweise dicht bebauten Stadtrandes von Frankfurt sicher ausgeschlossen werden (UVS, S. 171f.).

B.3.3.12 Artenschutz

Die detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung kommt für den gesamten Planfeststellungsabschnitt 1 zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bezüglich der beiden Tierarten Zauneidechse und Mauereidechse ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt ist. Das Vorhaben ist daher nur unter der Voraussetzung der Zulassung einer Ausnahme bezüglich dieser beiden Tierarten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig.

B.3.3.13 Immissionsschutz

B.3.3.13.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Verlauf des Baubetriebs ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu rechnen. Dementsprechend sind weitergehende Maßnahmen zu, Schallschutz bzw. zur Schaffung von vorübergehendem Ersatzwohnraum zu ergreifen.

B.3.3.13.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Relevante Lärmimmissionen gehen nach Fertigstellung des Ausbauvorhabens insbesondere vom Güterverkehr und Fernbahnverkehr auf der bereits bestehenden Gleisanlage aus. Die Zusatzbelastungen durch das Vorhaben im Bereich der nordmainischen Verbindung zwischen Frankfurt und Hanau sind geringfügig, d.h. im Mittelungspegel tags und nachts kleiner als 1 dB(A). Gleichzeitig werden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen, um zukünftig die Grenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten.

B.3.3.13.3 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen und Immissionen durch sekundären Luftschall

Für den Bereich des Tunnels zeigen die Prognoseberechnungen, dass ohne Schutzmaßnahmen an einer Vielzahl der untersuchten Gebäude die Anhaltswerte der

DIN 4150-2 überschritten werden. Erhebliche Belästigungen infolge Erschütterungsimmissionen können für diese Gebäude nicht ausgeschlossen werden. Somit sind erschütterungstechnische Vorsorgemaßnahmen im Tunnel zu treffen.

Im Bereich des oberirdischen Streckenabschnitts besteht eine erschütterungstechnische Vorbelastung durch die vorhandene Bahnstrecke. Durch den zukünftigen Betrieb der geplanten S-Bahnstrecke ergeben sich für die exemplarisch messtechnisch untersuchten Gebäude hinsichtlich der Erschütterungsimmissionen keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Vorbelastung; erschütterungstechnische Vorsorgemaßnahmen sind mithin nicht erforderlich.

Hinsichtlich sekundärer Luftschallimmissionen werden die Beurteilungspegel der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (24. BImSchV) sowohl im Bereich des Tunnels als auch im Bereich des oberirdischen Streckenabschnitts eingehalten. Diesbezügliche erschütterungstechnische Vorsorgemaßnahmen werden demnach nicht erforderlich.

B.3.3.14 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es wird angestrebt, Erdaushub in der Baumaßnahme möglichst wiederzuverwenden, wenn das Material umwelt- und geotechnisch geeignet ist. Die nicht im Rahmen der Baumaßnahme wiederverwendbaren Materialien werden gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz als Bau- und Abbruchabfälle fachgerecht entsorgt.

Im Bereich des Streckenumfeldes sind insgesamt 18 Altlastenverdachtsflächen bzw. Altablagerungen vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass sich keine nennenswerten Wechselwirkungen zwischen Bautätigkeit und Altlasten ergeben werden. In der weiteren Planungsphase werden zur Absicherung einzelne Flächen technisch erkundet und es werden Gefährdungsabschätzungen erstellt.

Durch die Baumaßnahme kommt es sowohl anlagen- als auch baubedingt zur Umlagerung bzw. Überlagerung sowie zur kleinflächigen Versiegelung natürlich gewachsener Böden. Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG können eingeschränkt werden bzw. dauerhaft verloren gehen. Werden die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen beachtet, so kommt es baubedingt zu keiner Beeinträchtigung des Schutzguts Boden.

B.3.3.15 Forstwirtschaft

Infolge der Realisierung des Vorhabens kommt es zur dauerhaften und zur vorübergehenden Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG). Zudem kommt es zur Neuanlage von Wald nach § 14 Abs. 1 HWaldG.

B.3.3.16 Denkmalschutz

Der Ostpark, bei dem es sich um ein Kulturdenkmal handelt, wird randlich durch das Vorhaben angeschnitten. Allerdings wird der denkmalgeschützte Gesamtcharakter des Parks nicht beeinträchtigt und die Eingriffe entsprechend ausgeglichen.

Weitere Boden- oder Kulturdenkmäler sind nicht betroffen.

B.3.3.17 Brand- und Katastrophenschutz

Für die S-Bahnstation Frankfurt(M)-Ost(tief) wurde ein Brandschutzkonzept erstellt, welches bauliche, gebäudetechnische und organisatorische Brandschutzkomponenten miteinander verknüpft.

Für den Bereich des Tunnels ist ein Notausstiegsbauwerk erforderlich, welches in der Rückertstraße errichtet wird.

Sowohl für den Bereich des Tunnels als auch für den Bereich der freien Strecke wurde ein Zuwegungs- und Rettungskonzept erstellt.

B.3.3.18 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Baubereich des oberirdischen Abschnitts liegen zahlreiche Ver- und Entsorgungsleitungen diverser Versorgungsträger. Die Leitungsbetroffenheiten entstehen in den Bereichen, wo Bauwerke neu entstehen oder Bauhilfsmaßnahmen in offener Bauweise erstellt werden. Werden nicht bekannte Leitungen angetroffen, werden diese, soweit sie genutzt sind, gesichert und, soweit möglich, unter Aufrechterhaltung ihrer Funktion, umgelegt.

B.3.3.19 Straßen, Wege und Zufahrten

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens Nordmainische S-Bahn kommt es zur Änderung ehemaligen EÜ Krbw Lahmeyerbrücke, zum Neubau der EÜ Ernst-Heinkel-Straße sowie zum Neubau der Fuß- und Radwegüberführung Cassellastraße mit Bahnsteigzugang; der Bahnübergang Cassellastraße wird aufgelassen und die Ernst-

Heinkel-Straße zwischen der Hanauer Landstraße und der Orber Straße verlängert.
Im Baubereich kommt es zu Ersatzneubau von Straßen und Wegen.

B.3.3.20 Kampfmittel

Die Kampfmittelanfrage hat ergeben, dass sich das Baufeld in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Im Zusammenhang mit der Durchführung von Erd- und Tiefbauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsfläche wird die erforderliche Beräumung veranlasst.

B.3.3.21 Inanspruchnahme von sonstigen Rechten Dritter

Grunderwerb ist für alle Flächen vorgesehen, die durch Eisenbahnanlagen überbaut werden. Zudem sind Grunddienstbarkeiten für Grundstücke vorgesehen, deren künftige Nutzung dauerhaft verändert oder eingeschränkt wird.

Während der Bauzeit müssen Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen werden, insbesondere für die Nutzung als Baustraße, Baustelleneinrichtung oder als Lagerfläche.

B.3.3.22 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Während aller drei Offenlagen bzw. im Anschluss an diese wurden Einwendungen erhoben; alle Einwendungen sind fristgerecht eingegangen.

Einige der Einwendungen haben sich durch Zusagen der Vorhabenträgerin erledigt. Hinsichtlich der im Rahmen des Anhörungsverfahrens aufrechterhaltenen (nicht erledigten) Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden.

B.3.3.23 Gesamtprognose

Es sind aus den vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen keine Rechte oder Belange erkennbar, die zum derzeitigen Stand die Erteilung des Planrechts für das Vorhaben hindern.

Aus der positiven Prognoseentscheidung in der vorläufigen Anordnung ergibt sich keine Bindungswirkung für die spätere Entscheidung über das Vorhaben.

B.4 Begründung der besonderen Entscheidungen

B.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

Die vorgezogenen Gehölzentfernungen stellen aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Der Eingriff wird im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) zugelassen. Die Herstellung des Benehmens mit der Oberen Naturschutzbehörde ist gemäß deren Stellungnahme vom 27.09.2022 erfolgt.

Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, vollständig erfüllt. Die Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt in einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss zur Genehmigung des Vorhabens. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber der Vorhabenträgerin an, den früheren Zustand wiederherzustellen, § 18 Abs. 2 Satz 6 AEG. Dies gilt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 7 AEG auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde.

B.4.2 Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“

Die Gehölzbeseitigung im Bereich „Frankfurt Ost“ sowie im Bereich „Lahmeyerbrücke“ sowie die Entfernung zweier Bäume im Bereich „Am roten Graben“ finden im Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ (im Folgenden: LandschaftsschutzgebietsVO) statt. Die Bereiche befinden sich in der Schutzzone I. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 der LandschaftsschutzgebietsVO bedürfen die Schädigung oder Rodung von Streuobstbestände, Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen, Alleen, Feldgehölzen, Waldflächen oder Ufergehölzen sowie die Anpflanzung heimischer Gehölze der Genehmigung.

Gemäß § 6 Abs. 1 LandschaftsschutzgebietsVO ist die Genehmigung zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung

1. den Charakter des Gebietes verändert oder
2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
3. dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft.

Gemäß § 6 Abs. 2 LandschaftsschutzgebietsVO ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.

Gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 25 BSWAG gehört die Nordmainische S-Bahn als Bestandteil des Großknotens Frankfurt zum vordringlichen Bedarf. Der Bau der Nordmainischen S-Bahn ist zudem im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 als eine der Maßnahmen genannt, durch die das S-Bahnnetz betrieblich verbessert und ausgebaut werden soll. Die Realisierung des Vorhabens, einschließlich der vorgezogenen Maßnahmen, dient mithin dem Gemeinwohl. Für den Bereich „Frankfurt Ost“ ist zu berücksichtigen, dass sich dieser Bereich im innerstädtischen Bereich befindet und daher anthropogen überprägt ist, sowie für den Bereich „Am roten Graben“, dass die Gehölzbeseitigung nur einen geringen Umfang hat. Der Bereich „Lahmeyerbrücke“ ist vor allem durch die Nähe zu den bestehenden Bahnanlagen und zur Hanauer Landstraße geprägt. Es kommt durch die Maßnahmen zu keiner Veränderung des Charakters der jeweiligen Gebiete, das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Gründe des Gemeinwohls überwiegen daher die Interessen am Erhalt des zu rodenden Bewuchses, so dass die Erteilung der Genehmigung erforderlich im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 LandschaftsschutzgebietsVO ist und die Genehmigung mithin zu erteilen ist.

Das gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde hergestellt (Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 27.09.2022).

B.5 Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen

Voraussetzung für den Erlass ist die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit sowie die Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf die Rechte Dritter. Hierzu erfolgt eine planerische Abwägung, beschränkt auf die von den vorbereitenden Maßnahmen/ Teilmaßnahmen betroffenen Belange.

Die berührten Interessen werden durch die in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen gewahrt.

Die Nebenbestimmung unter A.4.8 dient dazu zu gewährleisten, dass von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemachte Zusagen auch bezüglich der vorgezogenen Maßnahmen eingehalten werden. Dies dient dem Schutz von Einwendern, bezüglich deren Einwendungen die Vorhabenträgerin Zusagen gemacht hat, sowie dem Schutz von öffentlichen Interessen, welche in Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Ausdruck gekommen sind und bezüglich derer die Vorhabenträgerin Zusagen gemacht hat.

B.5.1 Rechte der betroffenen Leitungsbetreiber

Die Rechte der betroffenen Leitungsbetreiber werden durch die in die vorläufige Anordnung unter A.4.1 aufgenommenen Nebenbestimmungen geschützt.

B.5.2 Schutz vor Baulärm

Die Nebenbestimmung unter A.4.2 dient dem Schutz der Anwohner vor Baulärm.

B.5.3 Auswirkungen der vorgezogenen Maßnahmen auf die Schutzgüter gemäß UVPG a.F.

Entsprechend der UVS, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und den Erkenntnissen aus der Erörterung sowie den Ergebnissen der eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen der vorbereitenden Maßnahmen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a.F. genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Durch Gehölbeseitigung verursachte Umweltauswirkungen

Bei den anlage- und baubedingt in Anspruch genommenen Wertelementen allgemeiner Bedeutung handelt es sich größtenteils um bahnbegleitenden Hecken-

und Gebüschpflanzungen entlang des Bahndamms (UVS, S. 170). Die durch die Gesamtmaßnahme betroffenen Biotoptypen sind zumeist bereits durch die bestehende Bahntrasse und die damit verbundene Zerschneidungswirkung in ihrer Funktion beeinträchtigt (UVS, S. 169).

Nach den Konfliktplänen kommt es durch die vorgezogene Maßnahme zu keinen im Sinne der UVS relevanten Konflikten bezüglich des Schutzguts Pflanzen.

Im Bereich zwischen km 5,0 und 6,0 kommt es durch das Gesamtvorhaben zu einer Beeinträchtigung der Mauereidechsenpopulation und bei km 6,0 bis 8,6 zu einer Beeinträchtigung der Zauneidechsenpopulation (LBP, Erläuterungsbericht, S. 21).

Im Bereich der vorgezogenen Maßnahme im Bereich „Lahmeyerbrücke“ (zwischen ca. km 5,0 und 5,2) ist mit dem Vorkommen von Mauereidechsen zu rechnen. Im Bereich der vorgezogenen Maßnahme im Bereich „Ernst-Heinkel-Straße“ (zwischen ca. km 6,0 und 6,2) sowie im Bereich der vorgezogenen Maßnahme im Bereich „Am roten Graben“ (bei ca. km 8,05) ist mit dem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen. Aufgrund der vorgezogenen Maßnahmen ist jedoch nicht mit einer Beeinträchtigung der Eidechsen zu rechnen.

CEF-Maßnahme

Bezüglich des Schutzguts Pflanzen ergibt sich aus dem entsprechenden Konfliktplan kein Konflikt.

Die Maßnahme wird im Bereich zwischen ca. km 7,4 und 7,6 umgesetzt, mithin in einem Bereich, in dem Zauneidechsen vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Zauneidechsen aufgrund der CEF-Maßnahme ist nicht zu befürchten, sie dient vielmehr deren Schutz.

Leitungsumverlegung

Aus den Konfliktplänen für das Gesamtvorhaben, Anlagen 11.2.1.3b und 11.2.1.4b der Planfeststellungsunterlagen, ergibt sich, dass es im Bereich am/um den Danziger Platz zum Verlust von wärmeliebenden ausdauernden Ruderalfluren und zum Verlust von Einzelbäumen mit landschaftsprägender Funktion kommt. Für die vorgezogene Leitungsumverlegung ist die Beseitigung von Gehölzen jedoch nicht erforderlich.

B.5.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 dient der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft und der unter Naturschutzaspekten fachgerechten Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen.

B.5.5 Artenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4.1 und A.4.4.2 dienen der Gewährleistung des Artenschutzes. Die Nebenbestimmung unter A.4.4.3 dient der Information der Oberen Naturschutzbehörde.

B.5.6 Ökologische Baubegleitung

Die Anordnung der ökologischen Baubegleitung unter A.4.5. dient der Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Zwecke des Schutzes von Natur und Landschaft und zum Zwecke des Artenschutzes.

B.5.7 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung unter A.4.6 dient der Wahrung der öffentlichen Sicherheit.

B.5.8 Freihaltung von Zugängen

Die Nebenbestimmung unter A.4.7 dient der Aufrechterhaltung des Zugangs zum Regionalbahnhof und zur U-Bahn-Station. Die Personenunterführung (BW 032 k) dient als U-Bahn-Zugang und als Verbindung zu Bus-/Straßenbahnlinien; die Aufzüge dienen als barrierefreier Zugang zu der U-Bahn-Station.

B.6 Abwägung der vorbereitenden Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorliegend getroffene Anordnung nur vorläufigen Charakter hat, ergibt die vorgenommene Gesamtwürdigung, dass die genannten Maßnahmen vorab durchgeführt werden können. Die Voraussetzungen liegen allesamt vor. Der durch die Maßnahme eng beschränkte Kreis betroffener Belange wurde in die vorliegend vorzunehmende Abwägung eingestellt und gewichtet. Demnach bestehen keine Bedenken gegen eine Realisierung der antragsgegenständlichen Maßnahmen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.

Weiter stehen dem Erlass der vorläufigen Anordnung keine Zweckmäßigkeitsgründe entgegen. Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sollen ab Anfang Dezember 2022 umgesetzt werden. Mit einem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im

Jahr 2022 ist nicht zu rechnen. Des Weiteren bedeutet die Fertigung der vorläufigen Anordnung unter Berücksichtigung des Umfangs des o.g. Planfeststellungsverfahrens im Übrigen keinen erheblichen Aufwand.

Die vorläufige Anordnung hat Genehmigungs-, Gestaltungs- und Konzentrationswirkung.

B.7 Ermessen

Der Erlass einer vorläufigen Anordnung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Es sind jedoch keine Gründe erkennbar, die vorläufige Anordnung zu versagen.

Insbesondere ist zum Erlasszeitpunkt nicht ersichtlich, dass die Vorhabenträgerin erforderlichenfalls nicht in der Lage wäre, die Rückabwicklung der Maßnahme und damit die Zurückversetzung in den Ausgangszustand zu gewährleisten.

B.8 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 9 1. Halbsatz AEG sofort vollziehbar.

B.9 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBABGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

In Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 21.10.2022
Az. 551ppw/176-2022#019
EVH-Nr. 3482086

Im Auftrag

(Dienstsiegel)